

**CONSEQ-Sicherheit**  
**Inh. Andreas Aust**  
**Lieberweg 26**  
**80937 München**  
**Tel. +49 89/ 55 29 86 18**  
**Fax. +49 89/ 55 29 86 19**  
**E-Mail [info@conseq-sicherheit.de](mailto:info@conseq-sicherheit.de)**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Subunternehmer**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Firma CONSEQ-Sicherheit und dem Subunternehmer gelten ausschließlich folgende Vertragsbedingungen. Davon abweichende Bedingungen des Subunternehmers erkennt die Firma CONSEQ-Sicherheit nicht an, es sei denn, dass sie ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hätte.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingen des Kunden wird in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu den sog. „kollidierenden AGBs“ ausdrücklich widersprochen
- 1.3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse, auch, wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.

### **2. Vertrag & Vertragsschluss**

- 2.1. Bei der Leistungserbringung durch den Subunternehmer handelt es sich um ein Dienstleistung im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Bei den vereinbarten Zeiten handelt es sich um Fixtermine.
- 2.2. Alle Anfragen von CONSEQ-Sicherheit erfolgen stets freibleibend und unverbindlich. Wird ein Angebot eines anderen Unternehmens nicht binnen einer Woche beschieden, so gilt es als abgelehnt. Die Handhabung so genannter kaufmännischer Bestätigungsschreiben bleibt davon ausgenommen.
- 2.3. Alle Vereinbarungen und Anzeigen im Zusammenhang mit dem Vertrag (Änderung, Erklärung, Ergänzung, Kündigung, Aufrechnung, Mahnung, Mängelanzeige) bedürfen der Schriftform.
- 2.4. Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Ergänzung oder Änderung des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder elektronisch von der Firma CONSEQ-Sicherheit bestätigt wurden.
- 2.5. CONSEQ-Sicherheit behält sich die Abtretung ihrer vertraglichen Rechte sowie ihrer eventuellen Forderungen wegen Vertragsbruch und deliktischer Haftung ausdrücklich vor.
- 2.6. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Auftraggeber der CONSEQ-Sicherheit berechtigt

unmittelbar die Subunternehmer auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei jeder Vereinbarung mit Subunternehmern um Verträge auch zu Gunsten unserer Auftraggeber.

### **3. Exklusivitätsklausel & Wettbewerbsverbot**

- 3.1. Der Auftraggeber wird während der Dauer des Vertragsverhältnisses kein anderes Unternehmen als Subunternehmer für das betreffende Objekt beauftragen wenn und soweit das bereits beauftragte Unternehmen bisher den Anforderungen genügt hat und darüber hinaus auch Willens und in der Lage ist den neuen Auftrag den Erwartungen entsprechend zu erfüllen. Sollte der Auftraggeber von CONSEQ-Sicherheit selbstständig andere Unternehmer beauftragen, so ist CONSEQ-Sicherheit dieses Verhalten nicht zuzurechnen. Der Subunternehmer hat sich in diesem Fall selbstständig in ein Organisationsgefüge einzupassen.
- 3.2. Dem Subunternehmer ist es verboten mit dem jeweiligen Auftraggeber von CONSEQ-Sicherheit direkte geschäftliche Verbindung aufzunehmen um selber Aufträge von den jeweiligen Auftraggebern zu erhalten (Wettbewerbsverbot). Für den Fall der Zuwiderhandlung des Subunternehmers gegen dieses Wettbewerbsverbot wird eine Vertragsstrafe von 10.000 EUR (Zehntausend Euro) gegenüber CONSEQ-Sicherheit zur Zahlung fällig.
- 3.3. Dem Subunternehmer bleibt der Nachweis offen, einen geringeren Schaden gegenüber CONSEQ-Sicherheit nachzuweisen. Ein höherer Schadensersatzanspruch bleibt davon unberührt. Hinsichtlich des Beweises der Kausalität zwischen Wettbewerbsverbot und Schaden bei CONSEQ-Sicherheit wird die Beweislast zu Lasten des Subunternehmers umgekehrt.
- 3.4. Soweit rechtlich zulässig werden die §§ 74 ff. HGB abgedungen.

### **4. Leistungsumfang & Arbeitsausführung**

- 4.1. Der Subunternehmer stellt CONSEQ-Sicherheit und einem eventuellen Auftraggeber vor Ort einen Ansprechpartner / Teamführer (Mitglied des Arbeitsteams) wobei hierfür keine zusätzliche Kosten anfallen.
- 4.2. CONSEQ-Sicherheit sorgt dafür, dass der Subunternehmer - soweit erforderlich - Zugang zu Betriebsgelände und -räumen des jeweiligen Auftraggebers von CONSEQ-Sicherheit erhält und gegebenenfalls mit erforderlichen Zugangserfordernissen (z.B. Schlüssel, Betriebsausweis, u.a.) ausgestattet wird. Der Subunternehmer hat sich über besondere Gegebenheiten und / oder Gefahren am Arbeitsplatz nötigenfalls unter Absprache mit dem Auftraggeber von CONSEQ-Sicherheit selbst unterrichten.
- 4.3. Die erhaltenen Zugangserfordernisse gibt der Subunternehmer unaufgefordert an CONSEQ-Sicherheit heraus.
- 4.4. Im Verhältnis zwischen CONSEQ-Sicherheit und dem Subunternehmer gilt CONSEQ-Sicherheit als alleinig zum Besitz berechtigt.
- 4.5. Der Subunternehmer erhält keinen Zugang zu den Geschäftsräumen von CONSEQ-

Sicherheit.

- 4.6. Die Mitarbeiter des Subunternehmers haben den Anweisungen von CONSEQ-Sicherheit und des Auftraggebers von CONSEQ-Sicherheit unbedingt innerhalb der gesetzlichen Grenzen Folge zu leisten. CONSEQ-Sicherheit sowie der Auftraggeber von CONSEQ-Sicherheit sind im Einzelfall berechtigt den Austausch bestimmter Mitarbeiter des Subunternehmers zu verlangen soweit ihm dies zumutbar ist. Der Subunternehmer hat auf Verlangen von CONSEQ-Sicherheit oder des Auftraggebers von CONSEQ-Sicherheit jederzeit die Befähigung seiner eingesetzten Mitarbeiter zeitnah nachzuweisen.
- 4.7. Der Leistungsumfang für die Durchführung der jeweils vereinbarten Dienstleistungen ergibt sich jeweils aus der Leistungsbeschreibung des individuellen Vertrages. Die Mitarbeiter des Subunternehmers kleiden sich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten bzw. Anlässe. Sofern CONSEQ-Sicherheit eine andere Kleidung für Zweckmäßig erachtet hat dies der Subunternehmer entsprechend umzusetzen. Diese Obliegenheit wird zusammen mit der Pflicht zum gepflegten Umgang, Auftreten und äußerem Erscheinungsbild als vertragliche Nebenpflicht gem. § 241 Abs. 2 BGB statuiert

## **5. Mängel & Rücktritt**

- 5.1. Bei Leistungsverzögerungen oder sonstigen Mängeln ist CONSEQ-Sicherheit ohne Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB) sofern die Leistungsverzögerung oder sonstige Pflichtverletzung unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unerheblich ist. Im Falle der Unerheblichkeit hilft der Subunternehmer dem Mangel unverzüglich ab. Ein Schadensersatzanspruch seitens CONSEQ-Sicherheit bleibt davon unberührt.
- 5.2. Erbringt eine Vertragspartei die ihr obliegende Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß kann die jeweils andere Partei vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Pflichtverletzung und / oder Leistungsverzögerung nicht unerheblich ist.

## **6. Preise**

- 6.1. Sämtliche Preise gelten in EURO.
- 6.2. Die Höhe der Vergütung für den Subunternehmer ergibt sich einzig und allein aus der vertraglich vereinbarten Preisliste.
- 6.3. Alle mit dem Subunternehmer vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Anpassung kann nur im Falle des § 313 BGB mit der Maßgabe, dass die Abweichung mindestens 5 % betragen muss, erfolgen.

## **7. Fälligkeit, Zahlung & Aufrechnung**

- 7.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vergütungsanspruch mit Zugang der Rechnung fällig, wobei der Subunternehmer CONSEQ-Sicherheit ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnung einräumt.
- 7.2. Eine Rechnungsstellung erfolgt erst mit Abschluss der vereinbarten Leistung. Eine vorher

gestellte Rechnung wird frühestens mit Abschluss der vereinbarten Leistung fällig. Wo- bei Punkt 7.1. 2. Halbsatz entsprechend gilt.

- 7.3. Auch bei anders lautender Bestimmung des Subunternehmers, ist CONSEQ-Sicherheit unbeschadet des § 345a HBG berechtigt, gegenüber Forderungen des Subunternehmers aufzurechnen.

## **8. Schadensersatzhaftung**

Der Subunternehmer haftet generell für jede Fahrlässigkeit gegenüber CONSEQ-Sicherheit und dem Auftraggeber von CONSEQ-Sicherheit unbeschränkt. Der Subunternehmer tritt CONSEQ-Sicherheit bereits zu diesem Zeitpunkt jegliche vertraglichen und deliktischen Schadensersatzan- sprüche, die mit dieser Vereinbarung in Verbindung stehen, gegenüber seinen Mitarbeitern und eigenen Subunternehmern mit dinglicher Wirkung ab. Erhaltene Schadensersatzzahlungen führt der Subunternehmer unverzüglich an CONSEQ-Sicherheit ab.

## **9. Beendigung von Dauerschuldverhältnissen**

- 9.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verträge über Dauerschuldverhältnisse für einen Zeitraum von einem Jahr geschlossen.
- 9.2. Der Vertrag verlängert sich über den vorgenannten oder den vereinbarten Zeitraum hin- aus jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von drei Mona- ten zum Ende des jeweiligen Zeitraums gekündigt wird. Eben genannte Frist von drei Monaten verkürzt sich zu Gunsten von CONSEQ-Sicherheit auf zwei Monate, wenn der Auftraggeber von CONSEQ-Sicherheit, dessen dreimonatige Kündigungsfrist annä- hernd ausschöpft.
- 9.3. Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes kann der Auftraggeber das Dauerschuldverhältnis außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- 9.4. Dauerschuldverhältnisse können von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden, wenn
- 9.4.1. über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse rechtskräftig abgewiesen wird.
- 9.4.2. eine Vertragspartei die ihr obliegende Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß er- bringt und die Pflichtverletzung trotz Abmahnung nicht beseitigt wird oder wieder- holt erfolgt und darüber hinaus unter Berücksichtigung aller Umstände nicht uner- heblich ist.
- 9.4.3. andere wichtige Umstände eintreten, die das Vertragsverhältnis so gewichtig stören, dass dem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nach Treu und Glauben nicht

mehr zuzumuten ist.

9.4.4. der Subunternehmer die Befähigung seiner Mitarbeiter im Sinne von Punkt 4.6. nicht innerhalb von zwei Wochen mit den notwendigen Unterlagen nachweist oder einen zumutbaren Austausch von Mitarbeitern nicht nach zweimaliger formfreier Aufforderung durchführt.

9.4.5. der Subunternehmer mehr als zwei Mal eine Nebenpflicht im Sinne von Punkt 4.7. schuldhaft verletzt.

## 10. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Betroffenen werden nur zum Zwecke der Bearbeitung und Durchführung des Vertragsverhältnisses erhoben, gespeichert und verarbeitet. Sie werden streng vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte, die außerhalb der Vertragsabwicklung stehen, weitergegeben.

## 11. Sonstiges

11.1. Als Erfüllungsort, Gerichtsstand des Erfüllungsortes und Gerichtsstand gemäß § 29 Abs. 2 ZPO gegenüber Kaufleuten und soweit möglich Unternehmern wird München vereinbart. Wir sind jedoch auch befugt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) sowie des deutschen UN-Kaufrechtes.

11.3. Sind diese AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist nur dann insgesamt unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Änderung ein unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

11.4. Bei Dauerschuldverhältnissen werden wir den Auftraggeber auf eine Änderung unserer AGB oder die Einführung zusätzlicher Bestimmungen hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als anerkannt, wenn nicht binnen eines Monats vom Auftraggeber widersprochen wird. Im Falle des Widerspruchs gilt das bestehende Dauerschuldverhältnis, unbeschadet weiterer Absprachen, unter Geltung der ursprünglichen AGB, als mit dreimonatiger Frist gekündigt.